

Geschäftsverzeichnismrn. 6482 und 6555

Entscheid Nr. 2/2018
vom 18. Januar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 203, 205 und 210 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, und vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 29. Juni 2016 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. v.H., dessen Ausfertigung am 11. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 203, 205 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die Rechtsgültigkeit der Berufung zur Vermeidung des Verfalls davon abhängig gemacht wird, dass die ordnungsgemäße Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, rechtzeitig eingereicht wird, wenn die Urkunde zur Anhängigmachung der Berufung die in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Erklärung ist, die als Berufungsurkunde allen betroffenen Parteien zusteht, während die Rechtsgültigkeit der Berufung nicht zur Vermeidung des Verfalls davon abhängig gemacht wird, dass die ordnungsgemäße Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, eingereicht wird, wenn die Urkunde zur Anhängigmachung der Berufung die in Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Ladungsurkunde ist, die als Berufungsurkunde ausschließlich der Staatsanwaltschaft zusteht?

2. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 203, 205 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, gegen die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass der Partei, die gemäß Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlegt, eine zusätzliche wesentliche Formvorschrift zur Vermeidung des Verfalls ihrer Berufung auferlegt wird, während dieselbe Formvorschrift nicht der einzigen Partei, die gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlegen kann, d.h. der Staatsanwaltschaft, auferlegt wird?

3. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 203, 205 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, gegen die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass in dem Fall, dass mittels der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Erklärung, die als Berufungsurkunde allen Hauptberufung einlegenden Parteien zusteht, Berufung eingelegt wird, die Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden muss, während in dem Fall, dass die Berufung gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuch zugestellt wird, was hinsichtlich der Berufungsurkunde ausschließlich der Staatsanwaltschaft zusteht, die (gegebenenfalls

erforderliche) Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, innerhalb einer Frist von 40 Tagen eingereicht werden kann?

4. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 203, 205 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, gegen die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass in dem Fall, dass mittels der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Erklärung, die als Berufungsurkunde allen Hauptberufung einlegenden Parteien zusteht, Berufung eingelegt wird, die Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, zur Vermeidung des Verfalls bei der Kanzlei eingereicht werden muss, während in dem Fall, dass die Berufung gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuch zugestellt wird, was hinsichtlich der Berufungsurkunde ausschließlich der Staatsanwaltschaft zusteht, die (gegebenenfalls erforderliche) Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, ebenfalls mit der Ladungsurkunde des Gerichtsvollziehers zugestellt werden kann? ».

b. In seinem Urteil vom 29. November 2016 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D. P.W., dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen, gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die Rechtsgültigkeit der Berufung zur Vermeidung des Verfalls davon abhängig gemacht wird, dass die ordnungsgemäße Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, rechtzeitig eingereicht wird, wenn die Urkunde zur Anhängigmachung der Berufung die in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Erklärung ist, die als Berufungsurkunde allen betroffenen Parteien zusteht, während die Rechtsgültigkeit der Berufung nicht zur Vermeidung des Verfalls davon abhängig gemacht wird, dass die ordnungsgemäße Antragschrift, die die Berufungsgründe enthält, eingereicht wird, wenn die Urkunde zur Anhängigmachung der Berufung die in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen erwähnte Berufungserklärung ist?

2. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen, gegen die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass der Partei, die gemäß Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlegt, eine zusätzliche wesentliche Formvorschrift zur Vermeidung des Verfalls ihrer Berufung auferlegt wird, während dieselbe Formvorschrift nicht der einzigen Partei, die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen Berufung einlegen kann, d.h. der inhaftierten oder internierten Person, auferlegt wird?

3. Verstößt Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, in Verbindung mit Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen, gegen die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass der Partei, die gemäß Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlegt, eine zusätzliche wesentliche Formvorschrift zur Vermeidung des Verfalls ihrer Berufung auferlegt wird, während dieselbe Formvorschrift nicht der einzigen Partei, die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen Berufung einlegen kann, d.h. der inhaftierten oder internierten Person, auferlegt wird, auch wenn diese nach der Abgabe der in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen erwähnten Erklärung, jedoch vor Ablauf der in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Frist freigelassen wird oder einen Rechtsanwalt konsultiert? ».

Diese unter den Nummern 6482 und 6555 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung der Änderung durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » bestimmt:

« Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von dessen Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen

Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft ».

B.1.2. Das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur « Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (auch das « Potpourri-II-Gesetz » genannt) bezweckt, das Strafrecht und das Strafverfahren zu verbessern und zu modernisieren, um die Rechtspflege effizienter, schneller und kostengünstiger zu machen, ohne die Qualität der Rechtspflege oder die Grundrechte der Rechtsuchenden zu gefährden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3, und DOC 54-1418/005, S. 5).

Die Gesetzesänderung ist Bestandteil einer umfassenderen Justizreform, die im Plan „Eine effizientere Justiz für mehr Gerechtigkeit“ des Ministers der Justiz angekündigt wurde; dieser Plan wurde am 18. März 2015 der Abgeordnetenkammer vorgestellt. Durch das vorerwähnte Gesetz werden « in Erwartung der globalen Reform des Strafprozessrechts [...] bereits punktuelle Maßnahmen [...] ergriffen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Arbeitsbelastung sofort positiv beeinflussen werden und das Verfahren effizienter machen werden, ohne die Grundrechte der Parteien des Verfahrens zu beeinträchtigen. [...] Bisweilen handelt es sich um gezielte Maßnahmen, während andere Maßnahmen eher grundsätzlicher Art sind. Sie dienen einem gemeinsamen Ziel, nämlich die Dienstleistung der Justiz zu verbessern und zu modernisieren und die Verschwendung von Zeit, Energie und Geld, die untragbar geworden ist, zu begrenzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 4).

B.1.3. Die Änderung der streitgegenständlichen Bestimmung bezweckt « effizientere strafrechtliche Verfahren durch die Einführung der Pflicht zur Hinterlegung einer Antragschrift in der Berufungsinstanz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3), in der « die Anfechtungsgründe, die gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemacht werden, genau » (*ebenda*, S. 83) anzugeben sind. In Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches

wird « die Pflicht [aufgenommen], bei der Einlegung der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, einschließlich (vgl. Stellungnahme des Staatsrats, Nr. 69) der verfahrensrechtlichen Anfechtungsgründe, die gegen das angefochtene Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben werden. Dies impliziert, dass präzisiert wird, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die erstinstanzliche Entscheidung geändert werden muss, und nicht die Klagegründe. Diese Pflicht gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann das Gericht die Berufung als unzulässig verwerfen » (*ebenda*, S. 84).

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof wissen, ob Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, wenn er so ausgelegt werde, dass die Pflicht zum Einreichen einer ordnungsgemäßen Antragschrift mit Anfechtungsgründen in der Berufungsinstanz nicht gelte, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlege (erste und zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6482), beziehungsweise bei einer solchen Auslegung, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches Berufung einlege, über eine Frist von 40 Tagen zur Hinterlegung der Antragschrift mit den Anfechtungsgründen beziehungsweise zu deren Mitnotifizierung in der Gerichtsvollzieherurkunde, die die Ladung enthält, verfüge, während die Frist *normalerweise* 30 Tage betrage (dritte und vierte Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6482).

Außerdem möchte der vorliegende Richter vom Gerichtshof wissen, ob Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, wenn er so ausgelegt werde, dass die Pflicht zum Einreichen einer ordnungsgemäßen Antragschrift mit Anfechtungsgründen in der Berufungsinstanz nicht gelte, wenn ein Internierter beziehungsweise ein Inhaftierter gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen Berufung einlege (erste und zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6555), selbst dann nicht, wenn er, nach Abgabe der Erklärung gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 und vor Ablauf der in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Frist, freigelassen worden sei

beziehungsweise sich von einem Rechtsanwalt habe beraten lassen (dritte Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6555).

B.3. Bei der Beantwortung der vorgelegten Vorabentscheidungsfragen müssen ebenfalls die Artikel 203, 205 und 210 des Strafprozessgesetzbuches sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärung von inhaftierten oder internierten Personen berücksichtigt werden.

Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich der in nachstehendem Artikel 205 enthaltenen Ausnahme verfällt das Recht zur Berufungseinlegung, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen, nachdem der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat.

§ 2. Wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftenden Personen, die sie im Verfahren halten will, Berufung einzulegen, unbeschadet ihres Rechts, gemäß § 4 Anschlussberufung einzulegen.

§ 3. Während dieser Fristen und während des Berufungsverfahrens wird die Urteilsvollstreckung aufgeschoben. Urteile über die Strafverfolgung, ausgenommen jene, durch die eine Verurteilung, ein Freispruch oder eine Strafbefreiung ausgesprochen wird, und Urteile über die Zivilklage können jedoch durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung - ungeachtet einer Berufung - für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 4. In allen Fällen, wo die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, kann der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlungen in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen ».

Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen vierzig Tagen ab der Urteilsverkündung ihre Berufung entweder dem Angeklagten oder der für die Straftat zivilrechtlich haftenden Partei notifizieren. Die Zustellungsurkunde enthält die Ladung. Im Rahmen des in Artikel 216*quinquies* erwähnten Verfahrens des sofortigen Erscheinens erfolgt diese Ladung binnen sechzig Tagen ab der Urteilsverkündung ».

Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Bevor die Richter ihre Meinung äußern, werden der Angeklagte - unabhängig davon, ob er freigesprochen oder verurteilt worden ist -, die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen, die Zivilpartei oder ihr jeweiliger Rechtsanwalt und der Generalprokurator über die genauen Anfechtungsgründe, die gegen das Urteil vorgebracht werden, und in der vom Richter zu bestimmenden Reihenfolge angehört. Der Angeklagte oder sein Rechtsanwalt, wenn er darum ersucht, hat stets das letzte Wort.

Neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 vorgeschrieben aufgeworfen werden, kann der Berufungsrichter nur die Klagegründe öffentlicher Ordnung von Amts wegen aufwerfen, die sich auf die wesentlichen oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten beziehen oder auf:

- seine Zuständigkeit,
- die Verjährung der Taten, mit denen er befasst ist,
- die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit.

Die Parteien werden aufgefordert, sich zu den von Amts wegen aufgeworfenen Klagegründen zu äußern ».

Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893, so wie er im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 6555 anwendbar war, bestimmte:

« In Zentralgefängnissen, Sicherungsanstalten, Untersuchungshaftanstalten und in per Gesetz vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vorgesehenen Einrichtungen, in Arbeitshäusern, Zufluchtshäusern und staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen geben die dort inhaftierten oder internierten Personen die Berufungserklärungen in Strafsachen bei den Leitern dieser Einrichtungen oder bei ihren Beauftragten ab. Diese Erklärungen haben dieselben Wirkungen wie die bei der Kanzlei eingegangenen oder vom Greffier entgegengenommenen Erklärungen.

Darüber wird in einem eigens dazu bestimmten Register Protokoll erstellt.

Die Leiter setzen den Greffier des Gerichts oder des Gerichtshofes, die die angefochtene Entscheidung erlassen haben, unverzüglich hiervon in Kenntnis und übermitteln ihm binnen vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung des Protokolls ».

In Bezug auf die Staatsanwaltschaft (Rechtssache Nr. 6482)

B.4. Dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens lässt sich entnehmen, dass die Situation aller beteiligten Parteien, einschließlich der Staatsanwaltschaft, die eine Berufungserklärung mitsamt einer Antragschrift mit Anfechtungsgründen gegen ein Urteil des Polizeigerichts abgeben müssen und die dafür grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen verfügen (Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches), verglichen wird mit der Situation der Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, die über eine Frist von vierzig Tagen zur Notifizierung ihrer Berufung gegen ein Urteil des Polizeigerichts verfügt und die keine Pflicht zum Einreichen einer Antragschrift mit Anfechtungsgründen trifft (Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches).

B.5.1. Die Rechtsweggarantie, die zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann von Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Voraussetzungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass sein Wesensgehalt angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen würden oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gäbe.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit der Rechtsweggarantie hängt von den besonderen Aspekten des streitgegenständlichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens als Gesamtheit beurteilt (EGMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gg. Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gg. Belgien, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen* gg. Belgien, § 64).

B.5.2. Insbesondere haben die Regeln zu den Formvorschriften und Fristen in Bezug auf die Berufungseinlegung eine gute Rechtspflege und das Vermeiden der Risiken von Rechtsunsicherheit zum Ziel. Diese Regeln dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.6. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien eines Strafprozesses gibt es einen entscheidenden Unterschied, der ein objektives Kriterium zur Grundlage hat. Die Staatsanwaltschaft nimmt nämlich, im allgemeinen Interesse, Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Aufklärung und die Verfolgung von Straftaten wahr (Artikel 22 bis 47 des Strafprozessgesetzbuches) und beantragt die Anwendung des Strafgesetzes

(Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen die anderen Parteien ihre persönlichen Interessen verteidigen.

Dieser objektive Unterschied zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und der anderen Parteien des Strafprozesses ist während des gesamten Strafverfahrens präsent.

B.7. Zwar sind in der Phase des Strafverfahrens vor den erkennenden Gerichten auch das Recht auf ein faires Verfahren und insbesondere der Grundsatz der « Waffengleichheit » der Parteien zu berücksichtigen, aber diese Grundsätze haben keine derart weitreichende Tragweite, dass sie jeder unterschiedlichen Behandlung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten entgegenstehen.

B.8. Bei der Auslegung, die der vorliegende Richter dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt hat, wäre das Einreichen einer Antragschrift mit Anfechtungsgründen im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches ausschließlich erforderlich, wenn Berufung gemäß Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches durch Abgabe einer Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, eingelegt wird, wobei die Parteien grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen verfügen würden. Wenn dahingegen die Staatsanwaltschaft Berufung beim Gerichtshof oder beim Gericht, der/das über die Berufung zu erkennen hat, gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches einlegen würde, gäbe es keine Pflicht zum Einreichen einer Antragschrift mit Anfechtungsgründen und würde die Staatsanwaltschaft über eine Frist von vierzig Tagen verfügen.

B.9.1. Die Pflicht zum Einreichen einer Antragschrift mit Anfechtungsgründen (erste und zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6482), gegebenenfalls zusammen mit einer Berufungserklärung, um den Verfall der Berufung zu vermeiden (Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches), hat der Gesetzgeber eingeführt mit dem Ziel, die Behandlung von Strafsachen effizienter zu machen. Die erforderliche Antragschrift mit Anfechtungsgründen muss präzisieren, in welchen Punkten die erstinstanzliche Entscheidung geändert werden muss, sollte aber keine Klagegründe nennen. Diese Pflicht gilt auch für die Staatsanwaltschaft, wenn sie eine Berufungserklärung unter Anwendung von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches einreicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 15).

Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt ausdrücklich, dass für die Angabe der Anfechtungsgründe « ein Formular benutzt werden [kann], dessen Muster vom König festgelegt wird », mit dem Zweck, denjenigen, die weder einen Rechtsanwalt haben noch eine umfassende Ausbildung besitzen, die Möglichkeit zu bieten, sich der Tragweite der Berufungsschrift und der Möglichkeit der Berufungsbeschränkung bewusst zu werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 85). Ein Anfechtungsgrund im Sinne des genannten Artikels ist die spezifische Bestimmung einer getrennten Entscheidung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt wird, durch den Berufungskläger, der dessen Abänderung durch den Berufungsrichter beantragt. Es ist nicht erforderlich, dass der Berufungskläger in seiner Antragschrift oder seinem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe bereits die Gründe angibt, warum er diese Abänderung beantragt; der Berufungsrichter urteilt unanfechtbar in tatsächlicher Hinsicht, ob die Anfechtungsgründe, die in der Antragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe angegeben sind, hinreichend präzise sind (Kass. 18. April 2017, P.17.0031.N, P.17.0087.N, P.17.0105.N und P.17.0147; 3. Mai 2017, P.17.0145.F; 28. Juni 2017, P.17.0176.F; 27. September 2017, P.17.0257.F).

Deswegen kann der Berufungskläger seine Anfechtungsgründe im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe ankreuzen und kann auch fakultativ Bemerkungen mitteilen. Die Verwendung des Musterformulars zur Angabe der Anfechtungsgründe im Sinne des königlichen Erlasses vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches reicht deshalb aus.

B.9.2. Das Ziel, das darin besteht, eine effizientere Behandlung von Strafsachen zu erreichen, rechtfertigt es nicht, dass die Staatsanwaltschaft eine ordnungsgemäße Antragschrift mit Anfechtungsgründen einreichen muss, wenn sie Berufung beim Gericht, das das Urteil erlassen hat, gemäß Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches einlegt, jedoch dann nicht, wenn sie Berufung gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches einlegt, da Artikel 205, so wie Artikel 203, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit bietet, Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil einzulegen.

B.9.3. Bei der in B.8 erwähnten Auslegung ist Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches nicht mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.10.1. Die streitgegenständliche Bestimmung kann jedoch anders ausgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass der Gesetzgeber bezweckt hat, die Pflicht zur Angabe der Anfechtungsgründe in der Berufungsschrift jeder Partei, die das Rechtsmittel „Berufung“ in Anspruch nimmt, aufzuerlegen, einschließlich der Staatsanwaltschaft (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 115), und zwar ungeachtet der Weise, auf welche Berufung eingelegt wird, kann angenommen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft die Anfechtungsgründe angeben muss, die sie geltend machen möchte, wenn sie Berufung gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches einlegt.

Schließlich wurde die Frist für die Berufungseinlegung „aufgrund der Einführung der Pflicht zur Bestimmung der Anfechtungsgründe“ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 83, und DOC 54-1418/005, S. 116), nicht nur in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches, sondern auch in Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches verlängert.

B.10.2. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung ist Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.11.1. In Bezug auf die unterschiedliche Fristenregelung muss festgestellt werden, dass die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof oder beim Gericht, der/das über die Berufung zu erkennen hat, bei der Berufungseinlegung über eine längere Frist als die anderen Parteien verfügt, durch den Devolutiveffekt der Berufung gerechtfertigt ist. Da die Befassung des Berufungsrichters auf die Beschlüsse des Urteils *a quo*, die angefochten werden, beschränkt ist und die Berufung anderer Parteien sich grundsätzlich nur auf ihre eigenen Interessen beziehen kann und es ihnen nicht zum Nachteil gereichen kann, ist es nicht ohne rechtfertigenden Grund, dass die Staatsanwaltschaft, die das allgemeine Interesse wahrnimmt, gegebenenfalls zuerst den Umfang der Berufung der Parteien, die eine solche Berufung einlegen können und die deren Tragweite beschränken können, zur Kenntnis nehmen kann, um anschließend entscheiden zu können, ob es einen Anlass gibt, das gesamte Strafverfahren erneut der Beurteilung des Richters zu unterziehen.

B.11.2. Die Berufungsfrist für die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, ist auch durch die Tatsache

gerechtfertigt, dass eine solche Berufung gemäß Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches zur Vermeidung der Unzulässigkeit innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch eine Gerichtsvollzieherurkunde notifiziert werden muss.

Da die anderen Parteien schließlich den letzten sachdienlichen Tag der dreißigtägigen Frist abwarten können, um durch eine einfache Erklärung Berufung einzulegen, ist es nicht ohne rechtfertigenden Grund, dass der Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, aufgrund der vorgenannten Gründe die Möglichkeit gewährt wird, innerhalb von vierzig Tagen Berufung einzulegen. Nur wenn Berufung durch einen Angeklagten oder eine zivilrechtlich haftende Partei eingelegt wird, wird der Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Frist von zehn Tagen eingeräumt (Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches).

B.12. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches ist mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, sofern der Staatsanwaltschaft eine längere Frist zur Einlegung einer Folgeberufung (Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches) beziehungsweise zur Notifizierung ihrer Berufung (Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches) gewährt wird.

In Bezug auf die inhaftierte oder die internierte Person (Rechtssache Nr. 6555)

B.13. Dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens lässt sich entnehmen, dass die Situation aller beteiligten Parteien, einschließlich der Staatsanwaltschaft, die eine Berufungserklärung und eine Antragschrift mit Anfechtungsgründen gegen ein Urteil des Polizeigerichts einreichen und die dafür grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen verfügen (Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches), verglichen wird mit der Situation der inhaftierten oder internierten Person, die lediglich eine Berufungserklärung, ohne Antragschrift mit Anfechtungsgründen, beim Leiter der Einrichtung, in der die inhaftierte oder internierte Person untergebracht ist, oder bei seinem Beauftragten abzugeben hat (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893).

Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Richters wäre Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches nicht anwendbar auf die inhaftierte oder internierte Person, die

gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 eine Berufungserklärung beim Leiter der Einrichtung oder bei seinem Beauftragten abgibt.

B.14. Zwischen der inhaftierten oder internierten Person und den anderen Parteien des Strafprozesses gibt es einen Unterschied, der ein objektives Kriterium zur Grundlage hat. Die inhaftierte oder internierte Person ist nämlich nicht in der Lage, sich frei zu bewegen.

B.15.1. Das Ziel, das darin besteht, die Behandlung von Strafsachen effizienter zu machen, rechtfertigt es nicht, dass die anderen Parteien des Strafprozesses unter Anwendung von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches eine ordnungsgemäße Antragschrift mit Anfechtungsgründen einreichen müssen, dieses Erfordernis aber für die inhaftierte oder internierte Person unter Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 nicht gilt. Unter Zugrundelegung der in B.13 angeführten Auslegung des vorliegenden Richters ist die unterschiedliche Behandlung, die die Folge der Nichtanwendbarkeit von Artikel 204 auf die inhaftierte oder die internierte Person ist, nicht angemessen gerechtfertigt.

B.15.2. Der vorgenannte Artikel 204 hält jedoch einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand, wenn er in dem Sinne ausgelegt wird, dass er auf inhaftierte oder internierte Personen anwendbar ist. Eine solche Auslegung ist mit dem Ziel des Gesetzgebers vereinbar, der bei der Annahme des Gesetzes vom 5. Februar 2016 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass « ein durch königlichen Erlass festgelegtes Formular [...] in den Kanzleien, den Gefängnissen usw. den Klägern zur Verfügung gestellt [wird] » (Parl. Dok., Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 85).

B.15.3. Außerdem kann darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber das in B.15.2 erwähnte Ziel mittlerweile verwirklicht hat, indem er Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 „zur Abänderung der Rechtsstellung von Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz“ geändert hat, der fortan festlegt, dass auch die inhaftierten und internierten Personen, wenn sie eine Berufungserklärung abgeben, dieser Erklärung eine Antragschrift beizufügen haben, « in der die Anfechtungsgründe, die gegen das Urteil vorgebracht werden, genau angegeben werden ».

Infolge der Gesetzesänderung können « inhaftierte Personen sowohl die Berufungserklärung als auch die Antragschrift unter Angabe der Anfechtungsgründe [...] im Gefängnis einreichen », da das Gesetz vorher nicht bestimmte, dass « inhaftierte Personen diese Antragschrift im Gefängnis einreichen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1986/003, S. 49).

B.16. Unter Zugrundelegung der in B.15.2 dargelegten Auslegung kann eine Berufung, die vor Inkrafttreten des in B.15.3 genannten Gesetzes vom 25. Dezember 2016 und die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 durch eine inhaftierte oder internierte Person eingelegt wurde, nicht bloß aus dem Grund als unzulässig betrachtet werden, dass sie keine Darlegung der Anfechtungsgründe beinhaltet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. - Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass keine Antragschrift mit Anfechtungsgründen durch die Staatsanwaltschaft eingereicht werden muss, wenn sie Berufung mittels der in Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches genannten Ladungsurkunde einlegt, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dieselbe Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, dass eine Antragschrift mit Anfechtungsgründen durch die Staatsanwaltschaft eingereicht werden muss, wenn sie Berufung mittels der in Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches genannten Ladungsurkunde einlegt, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie festlegt, dass die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, über eine Frist von vierzig Tagen ab der Urteilsverkündung zur Notifizierung ihrer Berufung verfügt.

3. - Dieselbe Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, dass sie nicht auf die internierte oder die inhaftierte Person anwendbar ist, die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen eine Berufungserklärung beim Leiter der Einrichtung oder bei seinem Beauftragten abgibt, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dieselbe Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, dass sie auf die internierte oder die inhaftierte Person anwendbar ist, die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen eine Berufungserklärung beim Leiter der Einrichtung oder bei seinem Beauftragten abgibt, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot